

Haus- und Grundstücksordnung des Germania Kanusport e.V.

bestätigt von der Mitgliederversammlung am 26.1.2019

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Nutzungsordnung hat Gültigkeit für das Anwesen des vom Germania Kanusport e.V. genutzten Grundstückes (WSA Küchenholzallee) einschließlich aller darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie des vereinseigenen Materials.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Die Benutzung des Bootshauses und des gesamten Geländes erfolgen individuell zum Zweck der sportlichen Betätigung und Erholung. Auf die Interessen der anderen Nutzer der Anlagen und der umliegenden Grundstücke ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Jegliche Nutzung erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr und Verantwortlichkeit. Dies gilt auch für mitgebrachte Gäste.

2. Aus der Vereinsmitgliedschaft leitet sich eine ständige persönliche Verantwortung für die WSA Küchenholzallee ab. Jeder Nutzer verpflichtet sich zum sorgfältigen und pfleglichen Umgang mit dem Vereinseigentum und trägt ständig dazu bei, das Gelände und das Bootshaus in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.

§ 3 Betreten des Bootshauses

1.-Der Vorstand übernimmt keinerlei Verantwortung für entstehende Schäden, die sich aus der Nutzung des Bootshauses ergeben.

§ 4 Rauchen

1. Im gesamten Bootshaus besteht Rauchverbot. Das betrifft sowohl die Aufenthaltsbereiche als auch die Bootshallen.

§ 5 Brandschutz

1. Jegliche Verwendung von Feuer erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortlichkeit.

2. Innenbereich: Die Verwendung von offenem Feuer in den Bootshallen ist grundsätzlich untersagt.

3. Außenbereich: Offene Feuer sind nur auf der Feuerstelle und zum Zweck der Zubereitung von Nahrungsmitteln gestattet. Vor Entzündung eines Feuers ist die Feuerstelle auszuräumen, die Asche ist auf dem Kompost abzukippen. Die Höhe der Flammen soll 1m nicht übersteigen. Löschwasser ist ständig bereitzuhalten. Vor Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer mit Flusswasser vollständig abzulöschen.

4. In Zeiten von Trockenheit oder erhöhter Waldbrandgefahr ist die Entzündung von Feuer grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6 Parken von PKW

1. Private PKW sind nur im vorderen Bereich des Grundstückes zu parken. Die Parkplätze stehen vorrangig den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung.

2. Aus der Nutzung der Zufahrt durch die Kleingartenanlage ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung zum Beitrag an der Erhaltung des Zufahrtsweges. Deshalb wird ausdrücklich auf alternative Parkplätze am Ende der Pistorisstraße oder in der Küchenholzallee verwiesen, um den Verkehr durch die Kleingartenanlage zum Vereinsgelände möglichst gering zu halten.

§ 7 Müllentsorgung

1. Der Verein hat keine vereinseigene Müllentsorgungsmöglichkeit.
2. Jeder Nutzer ist verpflichtet, seinen gesamten anfallenden Müll selbst zu beseitigen.
3. Im Interesse allgemeiner Ordnung und Sauberkeit soll darüber hinaus gefundener Restmüll stillschweigend entfernt werden.

§ 8 Küche

1. Der Kühlschrank ist nur zur kurzzeitigen Nutzung vorgesehen und nach Ende des Gebrauchs vom Stromnetz zu trennen und mit geöffneter Tür zu hinterlassen.
2. Es gibt auf dem Gelände des Bootshauses kein Trinkwasser.

§ 9 Toilettenbenutzung

1. Unsere Toiletten sind ausschließlich für die Hinterlassenschaften der großen und kleinen menschlichen Geschäfte vorgesehen. Speisereste, Müll jeglicher Art und Hygieneartikel haben in der Grube nichts zu suchen, sie verstopfen aber beim Abpumpen Schlauch und Pumpe und führen damit zu erheblichem Mehraufwand bei der regelmäßig nötigen Entsorgung.

§ 10 Private Veranstaltungen

1. Als private Veranstaltungen gelten alle nichtkommerziellen Veranstaltungen, bei denen von den anwesenden Personen mehr als die Hälfte keine Mitglieder des Vereins sind. (zum Beispiel Geburtstagsfeiern, Familienfeste etc.)
2. Private Veranstaltungen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn der Veranstalter selbst Vereinsmitglied ist. Dieses Vereinsmitglied hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung präsent zu sein und trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die anschließende Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit.
3. Die Überlassung des Grundstücks und/oder des Bootshauses an Dritte ist nicht zulässig.
4. Geplante private Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und sind mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Aushang anzukündigen. Aus der Ankündigung leiten sich keinerlei Sonderrechte zur Inanspruchnahme ab, sie hat lediglich informativen Charakter.
5. Zur Deckung der Kosten und zur Erhaltung des Bootshauses ist durch das verantwortliche Vereinsmitglied ein angemessener Betrag von mindestens 5€ bis spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung auf das Vereinskonto zu überweisen.
6. Vereinsveranstaltungen haben bei Terminkollision Vorrang vor Privatveranstaltungen.

§ 11 Hunde

1. Hunde sind auf dem Vereinsgelände an der Leine zu führen.

§ 12 Verstöße

1. Bei Nichteinhaltung dieser Ordnung können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
Mahnung (persönlich schriftlich), schriftliche Androhung des Ausschlusses aus dem Verein,
Ausschluss aus dem Verein.
2. Verfahrensfragen regelt die Satzung.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Haus- und Grundstücksordnung tritt am 1.2.2019 in Kraft und wird durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages anerkannt.